

ANLAGE 1

zum Lizenzvertrag vom

**ZERTIFIZIERUNGSRICHTLINIEN
samt
QUALITÄTSHANDBUCH**

1. Zertifizierungsrichtlinien:

1.1 Die Marke Kneipp® ist eine eingetragene Marke mit vielen nationalen, internationalen und Gemeinschafts-Kennzeichenrechten der Kneipp-Werke Kneipp-Mittel-Zentrale Würzburg. Im Lizenzvertrag vom 20.9.2012 räumen die Kneipp-Werke dem Österreichischen Kneippbund ein für Österreich beschränktes, zeitlich unbegrenztes unwiderrufliches Recht zur Nutzung der Marke Kneipp® ein, insbesondere für die Klassen 5, 10, 11, 16, 18, 21, 24, 25, 27, 28, 35, 37, 41, 42. Dies mit dem exklusiven Recht, nach eigener Maßgabe in Österreich Sublizenzen und Genehmigungen zu erteilen und die Rechte zu verteidigen.

1.2 Kneipp-Werke und Kneippbund sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung das gemeinsame Ziel verfolgt wird, einerseits die Bekanntheit der Marke Kneipp® und die Philosophie von Pfarrer Kneipp sowie die Kompetenz des Kneippbundes im populärmedizinischen und touristischen Bereich, im Bereich des Kurwesens sowie im Bereich der Erziehung und Ausbildung rund um das Thema Kneipp zu stärken.

1.3 Leistungen, die unter Kneipp® angeboten werden, genießen im Verkehr einen überdurchschnittlich guten Ruf. Der Kneippbund hat sich verpflichtet, die Erlaubnis zur Nutzung der Kennzeichnung Kneipp® nur dann einzuräumen, wenn die Leistungen nachweislich den höchsten Qualitätsanforderungen entsprechen und darüber durch Zertifizierungs- und Genehmigungsverfahren sowie durch Qualitätskontrollen Nachweis geführt werden kann.

1.4 Die Zertifizierung als Kneipp-Anlage und die Genehmigung der Verwendung der Marke Kneipp® folgt in einem Vorgang. Die Errichtung und die Erhaltung von Kneippanlagen erfolgt immer auf eigene Verantwortung und Finanzierung des Kneipp-Aktiv-Clubs, seiner Partner oder öffentlicher Institutionen oder

Tourismuseinrichtungen. Der Österreichische Kneippbund leistet keinen ökonomischen Beitrag.

Anlagen, die vor September 2013 errichtet wurden:

Den Antrag (siehe Anlage 2) ist auch für zum September 2013 bereits bestehende Anlagen mit Bildmaterial (sofern die Bilder nicht schon im Bundessekretariat eingelangt sind) und Plänen einzusenden, die Antragsgenehmigung schon bestehender und dokumentierter Anlagen erfolgt durch einfache Unterschrift des Generalsekretärs. Bei fachlichen Einwänden durch den Generalsekretär, bzw. einen Begutachter (Mitglied der Kneipp-Akademie), ist die Zertifizierung und Antragsgenehmigung von der Behebung solcher Mängel abhängig.

Neue Anlagen (nach September 2013)

Der Antrag wird mit Skizzen, Plänen, Bildern der fertig gestellten Anlage eingereicht.

Es gibt 4 Errichtungs-Varianten:

- A) Kneipp-Aktiv-Clubs, die zur Umsetzung des Kneipp-Programms für die Bevölkerung Kneippanlagen errichten und in Eigenverantwortung betreuen, können um Zertifizierung und Genehmigung zur Nutzung der Marke Kneipp® für diese Anlagen beim Dachverband ansuchen.
- B) Kneipp-Aktiv-Clubs, die die Anlage in Kooperation mit einem Partner (z.B. Tourismusverband, Gemeinde, Versicherung, Betrieb...) errichten und erhalten, können gemeinsam mit dem Kooperationspartner, die damit ebenso diese Nutzungsbestimmungen der Kennzeichenrechte akzeptieren, um Zertifizierung und Genehmigung der Nutzung der Marke Kneipp® beim Kneippbund ansuchen. Wird die Kneippanlage vom lokalen Kneipp-Aktiv-Club mit Partnern gemeinsam errichtet und/oder betreut, so erlischt die Genehmigung, wenn der zuständige Kneipp-Aktiv-Club sich auflöst.
- C) Kneipp-Aktiv-Clubs, die die Errichtung und Erhaltung der Anlage zur Gänze einem Partner übertragen: Der Antrag zur einfachen Kennzeichennutzungsgenehmigung wird vom Errichter/Erhalter/Eigentümer ausgefüllt, der lokale Kneipp-Aktiv-Club unterstützt den Antrag. Der Kneipp-Aktiv-Club hat Mitspracherecht bei der Gestaltung der Anlage. Sollte sich der Kneipp-Aktiv-Club auflösen, muss er den Dachverband darauf hinweisen, dass es vor Ort eine Kneippanlage im Eigentum eines Dritten gibt. Dieser kann innerhalb von 6 Monaten um einen Lizenzvertrag beim Dachverband ansuchen. Siehe „Zertifizierung von Kneipp®-Anlagen im touristischen Bereich“ (D).

D) Eine öffentliche Einrichtung oder ein Tourismusbetrieb errichtet eine Kneippanlage auf eigene Initiative. Der Österreichische Kneippbund vergibt auf Antrag eine kostenpflichtige Sublizenz. Die Lizenzierung erfolgt nach Begutachtung der Anlage durch einen vom Kneippbund autorisierten Gutachter. Als Gebühr für das Gutachten werden € 350,00 zzgl. Spesen verrechnet, die Jahreslizenzgebühr für den Betreiber beträgt € 300,00, und wird die Lizenz für 2 Jahre erteilt, die Option für die Fortsetzung der Sublizenz-Vereinbarung besteht für jeweils weitere 2 Jahre, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlage nachgewiesen wird (schriftlich, mit Fotos).

Als Marken werden ausschließlich (wenn gewünscht unter Beifügung des Namens des Kneipp-Aktiv-Clubs) verwendet:



Die Genehmigung wird unbefristet (bei D befristet auf 2 Jahre) erteilt. Der Kneipp-Aktiv-Club und seine Partner können die Marke Kneipp® für Anlagen unentgeltlich (D entgeltlich und befristet) nutzen, solange die ordnungsgemäße Instandhaltung und Betreuung der Anlage sichergestellt ist.

1.5 Zertifizierungsteam

Sollte es nicht möglich sein, aufgrund von schriftlichem Antrag, Bildmaterial, Beschreibung, Plänen die Zertifizierung und einfache Genehmigung zur Markennutzung für die Anlage zu erteilen, wird ein Mitglied des Zertifizierungsteams die Anlage begutachten (Voraussetzung für D). Die Kosten dieser Begutachtung bestehen aus einer Gebühr von € 50,00 zuzüglich Fahrtspesen des Zertifizierers für Kneipp-Aktiv-Clubs (A,B, C) und einer verpflichtenden Gebühr von € 350,00 zuz. Spesen bei „Kneippbund-fremden“ Einrichtungen (D).

Das Zertifizierungsteam besteht aus Mitgliedern des Bundesvorstands sowie aus Mitgliedern der Kneipp®-Akademie, sofern sie bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen.

2. Qualitätshandbuch / Technisches

Kneipp®-Armbäder, Kneipp®-Wassertreten, Kneipp®-Gieß-Stationen im Freien für Kneipp-Aktiv-Clubs, öffentliche Einrichtungen und im Tourismus

2.1 Allgemeines:

Kneipp®-Armbad, Kneipp®Wassertrete und Kneipp®-Gießstation sollten nach Möglichkeit nicht unmittelbar nebeneinander gebaut werden, da die Benutzer nur jeweils eine Anwendung sorgfältig durchführen und nicht dazu animiert werden sollten, gleich „alles“ auszuprobieren.

Die Grundeigentumsverhältnisse müssen geklärt sein und die diesbezüglichen Genehmigungen zur Errichtung der Anlage müssen dem Kneipp-Aktiv-Club vorliegen. Alles, was mit einer möglichen Verschmutzung des Wassers einhergehen könnte, ist genehmigungspflichtig, daher auch Kneippanlagen jeder Art.

Das Zufluss-Wasser sollte nicht wärmer als 12 Grad C sein, um einer zu großen Erwärmung des Wassers in der Anlage vorzubeugen. Die Erwärmung des Wassers in der Anlage ist immer auch von der Lage abhängig; sonnenbeschienene Anlagen brauchen umso kälteres Wasser. Kaltes Quellwasser eignet sich besonders gut. Für die Wasserversorgung ist, wenn das Wasser von der Trinkwasserversorgung bezogen wird, das Wasserversorgungsunternehmen zuständig.

Das Abwasser wird durch Kneippanwendungen nicht verschmutzt, es ist sowohl zur Speisung eines Teiches/Biotops geeignet, kann aber auch dem Vorfluter, einem Bach, oder direkt dem Schmutzwasserkanal zugeleitet werden.

Die ständige Pflege und Reinigung müssen gewährleistet sein.

2.2 Beschriftung:

Neben dem Kneipp®-Armbad, der Kneipp®-Wassertrete oder der Kneipp®-Gießstation sind die Tafeln für die richtige Durchführung der Kneippanwendungen (Kneippanwendungen allgemein, Armbad, Wassertreten Knieguss) anzubringen, die der Österreichische Kneippbund entgeltlich und leihweise für zertifizierte Kneippanlagen zur Verfügung stellt. Sollte der Text in eine Tafel mit zusätzlichen touristischen Inhalten integriert werden, sollte der genehmigte Text des Kneippbundes Verwendung finden. In jedem Fall ist auf die markenrechtliche Kennzeichnung „Kneipp®“ verpflichtend zu achten.

Ferner ist der Gefahrenhinweis anzubringen:

„Kein Trinkwasser! Die Nutzung der Kneippanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Unwetter und Hochwasser ist die Benutzung der Anlage strengstens verboten.“

Auf die Gefahrenhinweistafel könnte man auch die Tel. Nr. des Kneipp-Aktiv-Clubs geben, um bei einer eventuell eingetretenen Verschmutzung oder Problemen schnell Abhilfe schaffen zu können.

2.3 Das Kneipp®-Armbad

Ein **Kneipp®-Armbad** ist gekennzeichnet durch Frischwasserzufuhr, mindestens 1 – 1,5 Liter Wasser pro Minute und Überlauf.

Mindestgröße/Innenmaße des Armbeckens: ca. 80 cm x 35 cm x 33 cm (Tiefe). Die Wanne sollte sich nach innen verjüngen, damit man bequem dabei stehen kann. Die Sockelhöhe soll für Erwachsene ca. 52 cm betragen und muss auf ein frosttief gegründetes Fundament gestellt werden. Bei Anlagen für Kinder muss die Höhe und Wassertiefe adaptiert werden.

Verwendete Baumaterialien können Edelstahl, Kunststoff, Naturstein (Granit), Holz etc. sein.

2.4 Die Kneipp®-Wassertrete

Grundstück:

Das Grundstück, auf dem die Wassertrete errichtet werden soll, sollte mindestens 350 Quadratmeter haben. Die Wassertrete hat keine besonderen Formvorschriften, es gibt runde, rechteckige, T-förmige... Die Form hängt von der Umgebung, von der Größe des Grundstücks und vom geplanten Baumaterial ab. Wichtig ist, dass ein aufgerauter rutschsicherer Boden, aufgeraute trittsichere Treppen mit Geländer und Handlauf aus rostfreiem Stahl (Treppe und Umlauf) angebracht sind. Höhe des Geländers: ca 90 – 100 cm.

Außer der eigentlichen Wassertrete muss eine Tretwiese, Bänkchen zum Ablegen von Schuhen und Strümpfen vorhanden sein. Schattenspendende Bäume für einen Ruhebereich sind von Vorteil. Oft wird der Ruhebereich nicht nur mit angenehmen Sitzgelegenheiten und Tischen ausgestattet, sondern auch mit einem Barfußparcours aus verschiedenen Materialien, um die Fußsohlen besonders anzuregen. Ist nicht „Original-Kneipp“, passt aber sehr gut dazu.

Größe:

Mindestinnengröße der Wassertrete: 1,40 m x 3,50 m, 50 cm Tiefe (ergibt eine Wassertiefe von mindestens 35 cm - an der tiefsten Stelle ca. 42 cm - mit einer Überlaufsicherung von ca. 10 cm, zum Ausfluss, 0,5 – 1 % Gefälle. Größere Wassertreten (z. B. mit 6 m Länge) sollen 2 Ein-/Ausstiege haben, damit die Benützer nicht zu lange im kalten Wasser sind. Die Wassertrete vom Einstieg zum Ausstieg muss bei langsamem Tempo im Storchenschritt in längstens 1 Minute durchquert werden können.

Wasserzufuhr:

Das Zufuhr-Wasser sollte nicht wärmer als 12 Grad Celsius sein. Steht Wasser von einem genehmigten Brunnen oder aus einem sauberen Fließwasser zur Verfügung, kann es auch verwendet werden.

Der ständige Fließwasserwechsel von ca. 2 – 3 Litern pro Minute ist notwendig, um die Wassertemperatur kalt zu halten. Wird die Wassertrete aus einer Quelle gespeist, soll je nach vorhandener Wassermenge ein 4 Zoll starker Zufluss gewählt werden, aus einer Wasserleitung etwa 1-1,5 Zoll. Der Zulauf muss absperrbar und frostsicher sein.

Die benötigte Wassermenge für Wassertret-Becken pro Betriebsmonat richtet sich nach der notwendigen Zuflussmenge ab, um die gewünschte kalte Wassertemperatur (je nach Sonnenbescheinung und Zuflusstemperatur) zu halten und Verunreinigungen auszuschließen:

2l/Minute: 6 Monate Betriebszeit: 324 m³/Jahr

3l/Minute: 6 Monate Betriebszeit: 486 m³/Jahr

6l/Minute: 6 Monate Betriebszeit: 972 m³/Jahr

Sicherheit und Pflege:

Die (mindestens 1,20 m breite) Treppenanlage sollte 4 trittsichere Stufen haben, maximal 16 cm Höhe, mindestens 30 cm Auftritt.

Es gibt vielfältige Konstruktionen und Baumaterialien, von Kunststoff über Edelstahl bis zu Fertig-Beton, Naturstein und verschiedene Verkleidungen – die baufachliche Planung unterliegt den Experten, die die Anlage bauen. Bitte die professionelle Abdichtung nicht vergessen! (Beispiele, Anleitungen und Pläne im Buch „Klaus Bienstock, Kneipp-Verlag“).

Die laufende Pflege und Reinigung müssen gewährleistet sein:

Tretanlagen, die nur zum Benützen eingelassen werden, sind regelmäßig zu reinigen. Tretanlagen, die ständig in Betrieb sind, müssen mindestens 3-mal wöchentlich gereinigt, 1-mal monatlich entleert und je nach Standort eventuell täglich von abfallendem Laub und eventuell auch ertrunkenen Kleintieren befreit werden.

Es sollten nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden. Empfehlenswert ist ein Hochdruckreiniger (Stromanschluss).

Unbedingt zu achten ist auf:

Rutschsichere Stufen und Bodenplatte

Haltegriffe, Haltegeländer

Kindersicherung (Zaun), vor allem, wenn sich in der Nähe ein Spielplatz befindet

Sitzmöglichkeit, um Schuhe und Strümpfe abzulegen

Tretwiese, auf kurzen Grasschnitt ist zu achten, auch darauf, dass keine Blühpflanzen Bienen auf die Tretwiese anlocken.

Ruheplatz, wenn möglich beschattet

2.5 Kneipp®-Gießstation

Alles, was mit einer möglichen Verschmutzung des Wassers einhergehen könnte, ist genehmigungspflichtig, daher auch kleine Gießstationen. Für die Wasserversorgung ist, wenn das Wasser von der Trinkwasserversorgung bezogen wird, das Wasserversorgungsunternehmen zuständig.

Nichts ist einfacher als im Freien mit dem Gartenschlauch Kneippgüsse durchzuführen! Der Schlauch soll eine Länge von mindestens 2,5 Metern haben, außerdem einen Innendurchmesser von ca. 19 mm (3/4 Zoll). Am besten ist ein Gummischlauch mit Leinwandgewebeeinlage, Kunststoffschläuche sind unhandlich.

Wichtig ist, dass der Wasserdruck bei geöffnetem Hahn so reguliert ist, dass ein möglichst druckfreier Wasserstrahl entsteht, der, wenn er auf den Körper trifft, wie ein Mantel die Haut umschließt.

Für die Standfläche des Benützers sollte ein Rost mit einer guten Drainage oder einem Abfluss vorhanden sein, so dass man während des Gusses nicht im Wasser steht.

Auf Tretwiese und Bänkchen zum Aus- und Anziehen von Schuhen und Socken sowie Ruhezone ist ebenso wie bei der Wassertrete zu achten.

2.6 Wenn Sie Hilfe brauchen:**Beratung für Planung und Bau von Kneipp®-Anlagen aller Art, Indoor und Outdoor**

Für Beratung, Entwurf, aber auch wenn gewünscht, Planung und Errichtung der Kneippanlage wenden Sie sich an Architekt DI Fuchs in Graz. Er hat auf Vermittlung des Kneippbundes in ganz Österreich schon viele Kneippanlagen im Freien skizziert, geplant und errichtet, und sich auch mit Kneipp-Kurabteilungen und Kneipp-Indoor-Einrichtungen beschäftigt.

Kontakt Daten:

DI Jörg Fuchs, Haydngasse 3, 8010 Graz, Tel. 0 316 82909 00

www.architekt-fuchs.at

E-Mail: j.fuchs@architekt-fuchs.at

Literatur:

Klaus Bienstock, „Kneipp-Einrichtungen richtig geplant – richtig gebaut“, Kneipp-Verlag 1997.

Österreichischer Kneippbund